Anlage 2.

Gesichtspunkte

für die

Tauglichkeit und Zuteilung zu den einzelnen Waffengattungen.

1. Anforderungen an die Körpergröße:

	Größtes Maß	Kleinstes Maß
Infanterie und Maschinengewehrtruppen	—	1,54 m
Kavallerie	1,75 m	1,57 m
Artillerie, Bedienungsmannsch.	—	1,60 m
„ Fahrer	1,75 m	1,60 m
Technische Truppen	—	1,62 m
ausnahmsweise bei Pionieren, aber nur für Schiffer und Flößer	—	1,57 m

2. Es sind zweckmäßig auszuwählen:

a) **Für Infanterie**: Freiwillige, welche den Anstrengungen der Märsche auch mit kriegsmäßigem Gepäck gewachsen und zum Gebrauch des Gewehrs befähigt sind.

b) **Für Masch. Gew. Tr.**: als Schützen: kräftige und gewandte Freiwillige von guter geistiger Begabung und voller Sehschärfe auf **beiden** Augen; als Fahrer: in der Pferdepflege kundige Leute, die Vorkenntnisse im Fahren vom Bock besitzen.

c) **Für Kavallerie:** Freiwillige von nicht zu starkem Knochenbau und zu großem Körpergewicht (Höchstgewicht 65 kg, in Ausnahmefällen 70 kg); zu bevorzugen sind Leute mit langen Beinen und kurzem Oberkörper. Geistige Gewecktheit erforderlich.

d) **Für Artillerie:** Freiwillige, die vermöge ihrer Kraft und sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind.

e) **Für technische Truppen:** muskulöse, kräftige zu schwerem Dienste im Freien befähigte Freiwillige. Für Pioniere besonders Zimmerleute, Bootsbauer, Flußschiffer, Flößer, Bergarbeiter.

f) **Für den Dienst ohne Waffe:** Freiwillige, die den Anforderungen unter a bis e nicht genügen, aber als Handwerker für die Truppen von Nutzen sein können. Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht zu fordern; das Vorhandensein von Fehlern der Anlage 1. L der H. O. oder D. A. schließt die Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe nicht ohne weiteres aus.

Deutsche Staatsdruckerei Warschau. Nr. 9338.